

Jürgen Habermas

Strukturwandel der Öffentlichkeit

Untersuchungen zu einer Kategorie
der bürgerlichen Gesellschaft

Mit einem Vorwort
zur Neuauflage 1990

W.H.D.
40/11

Strukturwandel der Öffentlichkeit ist zuerst 1962 im Luchterhand Verlag erschienen und hat dort insgesamt 17 Auflagen erlebt. »Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist die Analyse des Typus ‚bürgerliche Öffentlichkeit.‘ Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, integriert Habermas Aspekte aus soziologischen, ökonomischen, staatsrechtlichen, politologischen sowie sozial- und ideengeschichtlichen Untersuchungen. ‚Bürgerliche Öffentlichkeit‘ begreift er als eine epochal-typische Kategorie, die sich nicht aus der spezifischen Entwicklungsgeschichte der im europäischen Hochmittelalter entspringenden bürgerlichen Gesellschaft herauslösen läßt. ‚Öffentlichkeit‘ faßt er als eine historische Kategorie und zeigt beispielsweise, daß in einem präzisen Sinn etwa von ‚öffentlicher Meinung‘ erst im England des späten 17. und im Frankreich des 18. Jahrhunderts die Rede sein kann.

Im Vorwort für die Neuauflage legt Habermas besonderes Gewicht auf die Frage, welchen Beitrag die vorliegende Studie zu den heute wieder relevanten Diskussionen der Demokratietheorie leisten kann. Unter diesem Aspekt ist das Buch vor allem rezipiert worden, nicht so sehr bei seinem ersten Erscheinen, wohl aber im Zusammenhang der Studentenrevolte und der von ihr ausgelösten neokonservativen Reaktion.

Suhrkamp

Inhalt

Vorwort zur Neuauflage 1990	11
Vorwort zur ersten Auflage	51
I Einleitung: Propädeutische Abgrenzung eines Typus bürgerlicher Öffentlichkeit	54
§ 1 Die Ausgangsfrage	54
§ 2 Zum Typus repräsentativer Öffentlichkeit	58
Exkurs: Das Ende der repräsentativen Öffentlichkeit, illustriert am Beispiel Wilhelm Meisters	67
§ 3 Zur Gense des bürgerlichen Öffentlichkeit	69
II Soziale Strukturen der Öffentlichkeit	86
§ 4 Der Grundriß	86
§ 5 Institutionen der Öffentlichkeit	90
§ 6 Die bürgerliche Familie und die Institutionalisierung einer publikumsbezogenen Privatheit	107
§ 7 Die literarische im Verhältnis zur politischen Öffentlichkeit	116
III Politische Funktionen der Öffentlichkeit	122
§ 8 Der Modellfall der englischen Entwicklung	122
§ 9 Die kontinentalen Varianten	133
§ 10 Bürgerliche Gesellschaft als Sphäre privater Autonomie: Privatrecht und liberalisierter Markt	142
§ 11 Die widerspruchsvolle Institutionalisierung der Öffentlichkeit im bürgerlichen Rechtsstaat	148

IV	Bürgerliche Öffentlichkeit – Idee und Ideologie	161
	§ 12 Public opinion – opinion publique – öffentliche Meinung; zur Vorgeschichte des Topos	161
	§ 13 Publizität als Prinzip der Vermittlung von Politik und Moral (Kant)	178
	§ 14 Zur Dialektik der Öffentlichkeit (Hegel und Marx)	195
	§ 15 Die ambivalente Auffassung der Öffentlichkeit in der Theorie des Liberalismus (John Stuart Mill und Alexis de Tocqueville)	209
V	Sozialer Strukturwandel der Öffentlichkeit	225
	§ 16 Tendenzielle Verschränkung der öffentlichen Sphäre mit dem privaten Bereich	225
	§ 17 Polarisierung von Sozial- und Intimsphäre	238
	§ 18 Vom kulturräsonierenden zum kultukonsumierenden Publikum	248
	§ 19 Der verwische Grundriß; Entwicklungslinien des Zerfalls bürgerlicher Öffentlichkeit	267
VI	Politischer Funktionswandel der Öffentlichkeit	275
	§ 20 Vom Journalismus schriftstellernder Privateute zu den öffentlichen Dienstleistungen der Massenmedien – Werbung als Funktion der Öffentlichkeit	275
	§ 21 Das umfunktionierte Prinzip der Publizität	293
	§ 22 Hergestellte Öffentlichkeit und nichtöffentliche Meinung; das Wahlverhalten der Bevölkerung	312
	§ 23 Die politische Öffentlichkeit im Prozeß der sozialstaatlichen Transformation des liberalen Rechtsstaates	326

IV	Zum Begriff der öffentlichen Meinung	343
	§ 24 Öffentliche Meinung als staatsrechtliche Fiktion – und die sozialpsychologische Auflösung des Begriffs	343
	§ 25 Ein soziologischer Versuch der Klärung	352
V	Literaturhinweise	360
	Namenverzeichnis	373
	Sachverzeichnis	380
VI		
VII		

I Einleitung

Propädeutische Abgrenzung eines Typus bürgischer Öffentlichkeit

§ 1 Die Ausgangsfrage

Der Sprachgebrauch von »öffentliche« und »Öffentlichkeit« verrät eine Mannigfaltigkeit konkurrierender Bedeutungen. Sie stammen aus verschiedenen geschichtlichen Phasen und gehen, in ihrer synchronen Anwendung auf Verhältnisse der industriell fortgeschrittenen und sozialstaatlich verfaßten bürgerlichen Gesellschaft, eine trübe Verbindung ein. Allerdings scheinen dieselben Verhältnisse, die sich gegen den überkommenen Sprachgebrauch zur Wehr setzen, eine wie immer konfuse Verwendung dieser Worte, ja ihre terminologische Handhabung doch zu verlangen. Denn nicht nur die Umgangssprache, zumal die vom Jargon der Bürokratie und der Massenmedien schon geprägte, hält daran fest; auch die Wissenschaften, vor allem Jurisprudenz, Politik und Soziologie, sind offensichtlich außerstande, traditionelle Kategorien wie »öffentliche« und »privat«, »Öffentlichkeit«, »öffentliche Meinung« durch präzisere Bestimmungen zu ersetzen. Zunächst hat sich dieses Dilemma ironisch an der Disziplin gerächt, die ausdrücklich die öffentliche Meinung zu ihrem Gegenstand macht: unter dem Zugriff der empirischen Techniken hat sich das, was der public opinion research eigentlich fassen sollte, als unfaßbare Größe aufgelöst¹, gleichwohl entzieht sich die Soziologie der Konsequenz, diese Kategorien überhaupt aufzugeben; von öffentlicher Meinung handelt sie nach wie vor.

»Öffentlich« nennen wir Veranstaltungen, wenn sie, im Gegensatz zu geschlossenen Gesellschaften, allen zugänglich sind – so wie wir von öffentlichen Plätzen sprechen oder von öffentlichen Häusern. Aber schon die Rede von »öffentlichen Gebäuden« meint nicht nur deren allgemeine Zugänglichkeit; sie müssen nicht einmal für den öffentlichen Verkehr freigegeben sein; sie beherbergen einfache Einrichtungen des Staates und sind als solche öffentlich.

¹ Vgl. unten S. 345 ff.

Der Staat ist die »öffentliche Gewalt«. Er verdankt das Attribut der Öffentlichkeit seiner Aufgabe, für das öffentliche, das gemeinsame Wohl aller Rechtsgenossen zu sorgen. – Wiederum eine andere Bedeutung hat das Wort, wenn etwa von einem »öffentlichen Empfang« gesprochen wird; bei solchen Gelegenheiten entfaltet sich eine Kraft der Repräsentation, in deren »Öffentlichkeit« etwas von der öffentlichen Anerkennung eingeholt. Gleichwohl verschiebt sich die Bedeutung, wenn wir sagen, daß sich jemand öffentlich einen Namen gemacht hat; die Öffentlichkeit des Rufes oder gar des Ruhms stammt aus anderen Epochen als die der »guten Gesellschaft«.

Mit alledem ist die häufigste Verwendung der Kategorie im Sinne der öffentlichen Meinung, einer empörten oder unterrichteten Öffentlichkeit, sind Bedeutungen, die mit Publikum, Publizität, publizieren zusammenhängen, noch gar nicht berührt. Das Subjekt dieser Öffentlichkeit ist das Publikum als Träger der öffentlichen Meinung; auf deren kritische Funktion ist Publizität, etwa die Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen, bezogen. Im Bereich der Massenmedien hat Publizität freilich ihre Bedeutung geändert. Von einer Funktion der öffentlichen Meinung wird sie auch zum Attribut dessen, der die öffentliche Meinung auf sich zieht: public relations, Anstrengungen, die neuerdings »Öffentlichkeitsarbeit« heißen, sind auf die Herstellung solcher publicity gerichtet. – Die Öffentlichkeit selbst stellt sich als eine Sphäre dar – dem privaten steht der öffentliche Bereich gegenüber. Manchmal erscheint er einfach als die Sphäre der öffentlichen Meinung, die der öffentlichen Gewalt gerade entgegesetzt ist. Je nachdem rechnet man zu den »Organen der Öffentlichkeit« die Staatsorgane oder aber die Medien, die, wie die Presse, der Kommunikation im Publikum dienen.

Eine sozialgeschichtliche Analyse des Bedeutungssyndroms von »öffentliche« und »Öffentlichkeit« könnte die verschiedenen historischen Sprachschatzten auf ihren soziologischen Begriff bringen. Schon der erste etymologische Hinweis auf Öffentlichkeit ist aufschlußreich. Im Deutschen wird das Substantiv aus dem älteren Adjektiv »öffentlich« erst während des 18. Jahrhunderts in Analogie

zu publicité und publicity gebildet;² noch am Ende des Jahrhunderts ist das Wort so ungebräuchlich, daß es von Heynatz beanstandet werden kann.³ Wenn Öffentlichkeit erst in dieser Periode nach ihrem Namen verlangt, dürfen wir annehmen, daß sich diese Sphäre, jedenfalls in Deutschland, erst damals gebildet und ihre Funktion übernommen hat; sie gehört spezifisch zur »bürgerlichen Gesellschaft«, die sich zur gleichen Zeit als Bereich des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit nach eigenen Gesetzen etabliert. Gleichwohl ist von »öffentliche« und dem, was nicht öffentlich, was »privat« ist, schon lange vorher die Rede.

Es handelt sich um Kategorien griechischen Ursprungs, die uns in römischer Prägung überliefert sind. Im ausgebildeten griechischen Stadtstaat ist die Sphäre der Polis, die den freien Bürgern gemeinsam ist (*koine*), streng von der Sphäre des Oikos getrennt, die jedem einzeln zu eigen ist (*idia*). Das öffentliche Leben, *bios politikos*, spielt sich auf dem Marktplatz, der *agora*, ab, ist aber nicht etwa lokal gebunden: Öffentlichkeit konstituiert sich im Gespräch (*lexis*), das auch die Form der Beratung und des Gerichts annehmen kann, ebenso wie im gemeinsamen Tun (*praxis*), sei es der Kriegsführung, sei es der kämpferischen Spiele. (Zur Gesetzgebung wenden oft Landfremde berufen; sie gehört nicht eigentlich zu den öffentlichen Aufgaben.) Die politische Ordnung ruht bekanntlich auf Sklavenwirtschaft in patrimonialer Form. Die Bürger sind zwar von produktiver Arbeit entlastet; die Teilhabe am öffentlichen Leben hängt aber von ihrer privaten Autonomie als Hausherren ab. Die Privatsphäre ist nicht nur dem (griechischen) Namen nach ans Haus gebunden, beweglicher Reichtum und Verfügung über Arbeitskraft sind ebensowenig Ersatz für die Gewalt über Hauswirtschaft und Familie, wie umgekehrt Armut und fehlende Sklaven an sich schon ein Hindernis für die Zulassung zur Polis wären – Verbannung, Enteignung und Zerstörung des Hauses sind eins. Die Stellung in der Polis basiert also auf der Stellung des Oikodespoten. Unter dem Schirm seiner Herrschaft vollzieht sich die Reproduktion des Lebens, die Arbeit der Sklaven, der Dienst der Frauen, geschieht Gemeinschaftsarbeit der Brüder Grimm, Bd. VII, Leipzig 1889, Art. »Öffentlichkeit«, S. 1183.

² Deutsches Wörterbuch der Brüder Grimm, Bd. II, Leipziger Ausgabe 1910, Art. »Öffentlichkeit«, S. 1183.

³ Weigand's Deutsches Wörterbuch, Gießen 1910, Bd. II, S. 232.

burt und Tod; das Reich der Notwendigkeit und der Vergänglichkeit bleibt im Schatten der Privatsphäre versunken. Ihm gegenüber hebt sich die Öffentlichkeit, im Selbstverständnis der Griechen, als ein Reich der Freiheit und der Stetigkeit ab. Im Licht der Öffentlichkeit kommt erst das, was ist, zur Erscheinung, wird allen alles sichtbar. Im Gespräch der Bürger miteinander kommen die Dinge zur Sprache und gewinnen Gestalt; im Streit der Gleichen miteinander tun sich die Besten hervor und gewinnen ihr Wesen – die Unsterblichkeit des Ruhms. So wie in den Grenzen des Oikos die Lebensnot und die Erhaltung des Lebensnotwendigen schamhaft verborgen sind, so bietet die Polis das freie Feld für die ehrenvolle Auszeichnung: wohl verkehren die Bürger als Gleiche mit Gleichen (*homoioi*), aber jeder bemüht sich hervorzustechen (*aristotelein*). Die Tugenden, deren Katalog Aristoteles kodifiziert, bewahren sich einzig in der Öffentlichkeit, finden dort ihre Anerkennung. Dieses Modell der hellenischen Öffentlichkeit, wie es uns mit der Selbstdeutung der Griechen stilisiert überliefert ist, teilt, seit der Renaissance, mit allem sogenannten Klassischen die eigentümlich normative Kraft – bis in unsere Tage.⁴ Nicht die gesellschaftliche Formation, die ihm zugrunde liegt, sondern das ideologische Muster selbst hat seine Kontinuität, eben eine geistesgeschichtliche, über die Jahrhunderte bewahrt. Zunächst sind, durch das Mittelalter hindurch, die Kategorien des Öffentlichen und des Privaten in den Definitionen des römischen Rechts, ist die Öffentlichkeit als *res publica* tradiert worden. Eine rechtstechnisch wirksame Anwendung finden sie freilich erst wieder mit der Entstehung des modernen Staates und jener, von ihm getrennten, Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft. Sie dienen dem politischen Selbstverständnis ebenso wie der rechtlichen Institutionalisierung einer im spezifischen Sinne bürgerlichen Öffentlichkeit. Inzwischen sind deren gesellschaftliche Grundlagen, seit etwa einem Jahrhundert, allerdings wieder in Auflösung begriffen; Tendenzen des Zerfalls der Öffentlichkeit sind unverkennbar: während sich ihre Sphäre immer großartiger erweitert, wird ihre Funktion immer kraftloser. Gleichwohl ist Öffentlichkeit nach wie vor ein Organisationsprinzip unserer politischen Ordnung. Sie ist offenbar mehr und anderes als ein Fetzen

⁴ Zuletzt bei H. Arendt, The Human Condition, Chicago 1958.

liberaler Ideologie, den die soziale Demokratie unbeschadet abstreifen könnte. Wenn es gelingt, den Komplex, den wir heute, konfus genug, unter dem Titel »Öffentlichkeit« subsumieren, in seinen Strukturen historisch zu verstehen, dürfen wir deshalb hoffen, über eine soziologische Klärung des Begriffs hinaus, unsere eigene Gesellschaft von einer ihrer zentralen Kategorien her systematisch in den Griff zu bekommen.

§ 2 Zum Typus repräsentativer Öffentlichkeit

Während des europäischen Mittelalters ist der römisch-rechtliche Gegensatz von *publicus* und *privatus*,⁵ obschon gebräuchlich, ohne Verbindlichkeit. Gerade der prekäre Versuch einer Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der feudalen Grund- und Lehnsherrschaft liefert unfreiwillig Indizien dafür, daß es einen Gegensatz zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre nach antikem (oder modernem) Modell nicht gegeben hat. Freilich macht auch hier eine wirtschaftliche Organisation der gesellschaftlichen Arbeit das Haus des Herrn zum Mittelpunkt aller Herrschaftsverhältnisse; gleichwohl ist die Stellung des Hausherrn im Produktionsprozeß mit der »privaten« Verfügungsgewalt des oikodespoten oder des pater familias nicht zu vergleichen. Grundherrschaft (und die aus ihr abgeleitete Lehns-herrschaft) mag noch, Inbegriff aller herrschaftlichen Einzelrechte, als *jurisdictio* gefaßt werden; dem Gegensatz von privater Verfü-gung (*dominium*) und öffentlicher Autonomie (*imperium*) fügt sie sich nicht. Es gibt niedere und hohe »Oberkeiten«, niedere und hohe »Gerechtsamkeiten«, aber keinen irgend privatrechtlich fixierbaren Status, aus dem Privatpersonen in eine Öffentlichkeit sozusagen hervortreten könnten. Die im Hochmittelalter voll ausgebildete Grundherrschaft wird in Deutschland erst mit dem 18. Jahrhundert im Zuge von Bauernbefreiung und Grundentlastung

⁵ Vgl. dazu Kirchner, Beiträge zur Geschichte des Begriffs »öffentliche« und »öffentliches Recht«, Diss. Göttingen 1949, S. 2. Res publica ist der dem populus alle mein zugängliche Besitz, die res extra commercium, die von dem für die privati und deren Eigentum geltenden Recht ausgenommen ist; z.B. flumen publicum, via publica usw. (ebd. S. 10ff.).

zu privatem Grundbesitz. Hausgewalt ist nicht private Herrschaft, sei es im Sinne des klassischen, sei es im Sinne des modernen Zivil-rechts. Wenn dessen Kategorien auf gesellschaftliche Verhältnisse, die für eine Scheidung von öffentlicher Sphäre und privatem Be-reich keine Basis hergeben, übertragen werden, entstehen Schwie-rigkeiten: »Wenn wir das Land als die Sphäre des Öffentlichen fas-sen, so haben wir es im Hause und bei der vom Hausherrn geübten Gewalt eben mit einer öffentlichen Gewalt zweiter Ordnung zu tun, die gewiß im Hinblick auf die ihr übergeordnete des Landes eine private ist, aber doch in einem sehr anderen Sinne als in einer modernen Privatrechtsordnung. So scheint es mir erklärlich, daß »private« und »öffentliche« Herrschaftsbefugnisse zu einer un trenn-baren Einheit zusammenschmelzen, so daß sie beide Ausfluß einer einheitlichen Gewalt sind, daß sie an Grund und Boden haften und wie wohlverworbene private Rechte behandelt werden können.«⁶ Allerdings stammt aus der altgermanischen Rechtstradition mit »gemeinlich« und »sunderlich«, »common« und »particular« eine gewisse Entsprechung zum klassischen »publicus« und »privatus«. Jener Gegensatz bezieht sich auf genossenschaftliche Elemente, so weit diese sich unter feudalen Produktionsverhältnissen behauptet haben. Die Allmende ist öffentlich, *publica*; der Brunnен, der Marktplatz sind für den gemeinsamen Gebrauch öffentlich zugänglich, *loci communes*, *loci publici*. Diesem »Gemeinen«, von dem sprachgeschichtlich eine Linie zum gemeinen oder öffentlichen Wohl (common wealth, public wealth) führt, steht das »Besondere« gegenüber. Es ist das Abgesonderte in einer Bedeutung des Privaten, die wir noch heute bei der Gleichsetzung von Sonderinteressen mit Privatinteressen nachvollziehen. Im Rahmen der feudalen Ver-fassung bezog sich *andererseits* das Besondere *auch* auf denjenigen, der mit besonderen Rechten ausgestattet war, mit Immunitäten und Privilegien; in dieser Hinsicht ist das Sundere, die Freiung über-haupt der Kern der Grundherrschaft und damit zugleich des »Öf-fentlichen«. Die Zuordnung germanisch-rechtlicher und römis-ch-rechtlicher Kategorien verkehrt sich, sobald jene vom Feudalismus absorbiert werden – der common man ist der private man. An dieses Verhältnis erinnert der Sprachgebrauch von *common soldier* im

⁶ O. Brunner, Land und Herrschaft, Brunn 1943, S. 386f.

Sinne von private soldier – der gemeine Mann ohne Rang, ohne das Besondere einer dann als »öffentliche« interpretierten Befehlsgewalt. In mittelalterlichen Urkunden wird »herrschaftlich« mit publicus synonym verwendet; publicare heißt: für den Herrn in Beschlag nehmen.⁷ In der Bedeutungsambivalenz von »gemein« (common) als gemeinsam, d. i. allen (öffentlichen) zugänglich, und gemein, d. i. von Sonder-, nämlich Herrenrecht, überhaupt von (öffentlichen) Rang ausgeschlossen, spiegelt sich bis auf den heutigen Tag die Integration von Elementen genossenschaftlicher Organisation in einer auf Grundherrschaft basierenden Gesellschaftsstruktur.⁸

Öffentlichkeit als ein eigener, von einer privaten Sphäre geschiedener Bereich läßt sich für die feudale Gesellschaft des hohen Mittelalters soziologisch, nämlich anhand institutioneller Kriterien, nicht nachweisen. Gleichwohl heißen die Attribute der Herrschaft, etwa das fürstliche Siegel, nicht zufällig »öffentliche«; nicht zufällig genießt der englische König »publicness«⁹ – es besteht nämlich eine öffentliche Repräsentation von Herrschaft. Diese *repräsentative Öffentlichkeit* konstituiert sich nicht als ein sozialer Bereich, als eine Sphäre der Öffentlichkeit, vielmehr ist sie, wenn sich der Terminus darauf übertragen ließe, so etwas wie ein Statusmerkmal. Der Status des Grundherrn, auf welcher Stufe auch immer, ist an sich gegenüber den Kriterien »öffentliche« und »privat« neutral; aber sein Inhaber repräsentiert ihn öffentlich: er zeigt sich, stellt sich dar als die Verkörperung einer wie immer »höheren« Gewalt.¹⁰ Der Be-

⁷ Kirchner, a. a. O., S. 22.

⁸ Wir vernachlässigen das Problem der spätmittelalterlichen Stadtherrschaft: auf der Ebene des »Landes« begegnen uns die Städte, die meistens zum Kammergut des Fürsten gehören, als ein dem Feudalismus integrierter Bestandteil. Im Frühkapitalismus übernehmen allerdings die freien Städte eine für die Ausbildung bürgerl. Öffentlichkeit entscheidende Rolle. Vgl. unten § 3 S. 67 ff.

⁹ The Oxford Dictionary, 1909, Bd. VII, 2.

¹⁰ Vgl. zur Begriffsgeschichte von »Repräsentation« die Hinweise H. G. Gadamers (Wahrheit und Methode, Tübingen 1960, S. 134 Anm. 2): »Das den Römern vertraute Wort erfährt im Lichte des christlichen Gedankens der Inkarnation und des corpus mysticum eine ganz neue Bedeutungswendung. Repräsentation heißt nun nicht mehr Abbildung oder bildliche Darstellung ... sondern es heißt jetzt Vertreten ... Repräsentare heißt Gegenwärtseinlassen ... Das Wichtigste an dem juristischen (sakralrechtlichen) Repräsentationsbegriff ist, daß die persona

griff dieser Repräsentation hat sich bis in die jüngste Verfassungslehre hinein erhalten. Ihr zufolge kann Repräsentation »nur in der Sphäre der Öffentlichkeit vor sich gehen ... es gibt keine Repräsentation, die ‚Privatsache‘ wäre.«¹¹ Und zwar gibt sie vor, ein unsichtbares Sein durch die öffentlich anwesende Person des Herrn sichtbar zu machen: »... etwas Totes, etwas Minderwertiges oder Wertloses, etwas Niedriges kann nicht repräsentiert werden. Ihm fehlt die gesteigerte Art Sein, die einer Heraushebung in das öffentliche Sein, einer Existenz fähig ist. Worte wie Größe, Hoheit, Majestät, Ruhm, Würde und Ehre suchen diese Besonderheit repräsentationsfähigen Seins zu treffen.« Vertretung, etwa im Sinne der Repräsentation der Nation oder bestimmter Mandanten, hat mit dieser repräsentativen Öffentlichkeit, die an der konkreten Existenz des Herrn haftet und seiner Autorität eine »Aura« gibt, nichts zu tun. Wenn der Landesherr die weltlichen und geistlichen Herren, die Ritter, Prälaturen und Städte um sich versammelt (oder, wie es ja im Deutschen Reich bis 1866 noch geschieht, wenn der Kaiser die Fürsten und Bischöfe, Reichsgrafen, Reichsstädte und Äbte zum Reichstag einlädt), dann handelt es sich nicht um eine Delegiertenversammlung, die jemand anderen repräsentiert. Solange der Fürst und seine Landstände das Land »sind«, statt es bloß zu vertreten, können sie in einem spezifischen Sinne repräsentieren; sie repräsentieren ihre Herrschaft, statt für das Volk, »vor« dem Volk.

Die Entfaltung der repräsentativen Öffentlichkeit ist an Attribute der Person geknüpft: an Insignien (Abzeichen, Waffen), Habitus (Kleidung, Haartracht), Gestus (Grußform, Gebärde) und Rhetorik.

repräsentate das nur Vor- und Dargestellte ist und daß dennoch der Repräsentant, der ihre Rechte ausübt, von ihr abhängig ist.« Vgl. auch die Ergänzung auf S. 476: »Repräsentatio im Sinne von Darstellung auf der Bühne – was im Mittelalter nur heißen kann: im religiösen Spiel – findet sich schon im 13. und 14. Jahrhundert... Doch heißt repräsentatio deshalb nicht etwa Aufführung, sondern meint bis ins 17. Jahrhundert hinein die dargestellte Gegenwart des Göttlichen selber.«

¹¹ C. Schmitt, Verfassungslehre³, Berlin 1957 S. 208ff.; zur geistesgeschichtlichen Lokalisierung dieses mittelalterlichen Begriffs von Öffentlichkeit vgl. A. Dempf, Sacrum Imperium, Darmstadt 1914 bes. Kap. 2 S. 21 ff. über die »Formen der Öffentlichkeit«.

rik (Form der Anrede, förmliche Rede überhaupt),¹² mit einem Wort – an einen strengen Kodex »edlen« Verhältnissen. Dieser kristallisiert sich während des hohen Mittelalters im höfischen Tugendsystem, einer christianisierten Form der aristotelischen Kardinaltugenden, die das Heroische zum Chevaleresken, Seigneuralen mildert. Bezeichnenderweise verliert in keiner dieser Tugenden das Physische völlig seine Bedeutung – denn Tugend muß sich verkörpern, muß sich öffentlich darstellen lassen können.¹³ Zumal beim Turnier, dem Abbild der Reiterschlacht, kommt diese Repräsentation zur Geltung. Gewiß kennt auch die Öffentlichkeit der griechischen Polis eine agonale Schausstellung der arete; aber die Öffentlichkeit der höfisch-ritterlichen Repräsentation, die sich denn auch an Festtagen, den »Hohen Zeiten«, eher als an Gerichtstagen voll entfaltet, ist keine Sphäre der politischen Kommunikation. Als Aura feudal Autorität signalisiert sie einen sozialen Status. Ihr fehlt daher auch der angebbare »Ort«: der ritterliche Verhaltenskodex ist allen Herren, vom König herab bis zum halbbäuerlichen Einschilddritten, als Norm gemeinsam; in ihm orientieren sie sich nicht nur bei definierter Gelegenheit am definierten Ort, etwa »in einer Öffentlichkeit, sondern stets und überall, wo sie in Ausführung ihrer Herrenrechte repräsentieren.

Nur die Geistlichen unter den Herren haben, über die weltlichen Anlässe hinaus, ein Lokal ihrer Repräsentation – die Kirche. Im kirchlichen Ritual, in Liturgie, Messe, Prozession überlebt heute noch repräsentative Öffentlichkeit. Einem bekannten Wort zufolge waren das englische Oberhaus, der preußische Generalstab, die Französische Akademie und der Vatikan in Rom die letzten Säulen

der Repräsentation; am Ende ist nur die Kirche übergeblieben, »so einsam, daß, wer in ihr nur äußere Form sieht, mit epigrammatischem Spott sagen muß, sie repräsentiere nur noch die Repräsentation«.¹⁴ Übrigens veranschaulicht das Verhältnis der Laien zur Priesterschaft, wie die »Umgebung« zu der repräsentativen Öffentlichkeit hinzugehört und doch auch von ihr ausgeschlossen ist – sie ist in dem Sinne privat, demzufolge jener private soldier von der Repräsentanz, von militärischer Würde ausgeschlossen ist, obwohl er »dazu gehört«. Diesem Ausschluß entspricht ein Geheimnis im inneren Zirkel der Öffentlichkeit: sie basiert auf einem Arkanum; Messe und Bibel werden lateinisch, nicht in der Sprache des Volkes gelesen.

Die Repräsentation höfisch-ritterlicher Öffentlichkeit erreicht ihre letzte, unvermischte Gestalt an den französischen und burgundischen Höfen im 15. Jahrhundert.¹⁵ Das berühmte spanische Zeremoniell ist das Petrefakt dieser Spätblüte. In dieser Form erhält sie sich an den Habsburger Höfen noch über Jahrhunderte. Neu formiert sich die repräsentative Öffentlichkeit, von der stadtässigen Adelskultur des frühkapitalistischen Oberitalien ausgehend, zuerst in Florenz, dann auch in Paris und London. Gerade in der Assimilation der mit dem Humanismus schon beginnenden bürgerlichen Kultur bewährt sie allerdings ihre Kraft: die humanistische Bildungswelt wird zunächst dem höfischen Leben integriert.¹⁶ Im Gefolge der frühen Fürstenerzieher, schon um 1400, dient der Humanismus, der ja erst im Laufe des 16. Jahrhunderts die Künste philologischer Kritik entfaltet, einer Umstilisierung des Hoflebens selbst. Mit dem »Cortegiano« löst ein humanistisch gebildeter Hofmann den christlichen Ritter ab. Seinem Typus entsprechen etwas später der altenglische gentleman und in Frankreich der honnête homme. Ihre heitere und bereite Geselligkeit kennzeichnet die neue, auf den Hof als ihrem Mittelpunkt bezogene »Gesellschaft«.¹⁷

¹⁴ C. Schmitt, a.a.O., S. 26.

¹⁵ J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, München 1928.

¹⁶ Im Gegensatz zu der bekannten Interpretation Jacob Burckhardts vgl. die Darstellung Brunnens, Adeliges Landleben, Salzburg 1949, S. 18ff.

¹⁷ Gadamer entwickelt den geistesgeschichtlichen Zusammenhang dieser frühen bildungshumanistischen Tradition mit jenen Topoi des Sensus communis und des »Geschmacks« (einer moralphilosophischen Kategorie), an deren soziologischen

¹³ A. Hauser, Sozialgeschichte der Kunst und Literatur, München 1933, I, S. 216.

Der eigenständige, auf seine Grundherrschaft gestützte Landadel verliert an Kraft der Repräsentation; repräsentative Öffentlichkeit konzentriert sich am Hof des Fürsten. Alle ihre Momente schließen endlich im barocken Fest sinnfällig und prunkend noch einmal zusammen.

Das barocke Fest hat gegenüber den weltlichen Festen des Mittelalters, noch der Renaissance, an Öffentlichkeit im buchstäblichen Sinne schon eingebüßt. Turnier, Tanz und Theater ziehen sich von den öffentlichen Plätzen in die Anlagen des Parkes zurück, von den Straßen in die Säle des Schlosses. Der Schloßpark, der erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufkommt, sich dann freilich, mit der Architektur des französischen Jahrhunderts überhaupt, rapide über Europa verbreitet, ermöglicht ebenso wie das barocke Schloß selbst, das sozusagen um den großen Festsaal herumgebaut ist, ein gegenüber der Außenwelt schon abgeschirmtes Hofleben. Aber der Grundriß der repräsentativen Öffentlichkeit bleibt nicht nur erhalten, er tritt sogar noch deutlicher hervor. Mademoiselle de Scudéry berichtet in ihren »Conversations« von den Anstrengungen der großen Feste; sie dienen nichts so sehr dem Pläzir der Teilnehmer als der Demonstration der Größe, eben der grandeur ihrer Veranstalter – das Volk, das nichts als zuzuschauen brauchte, habe sich am be-

Implikationen die Bedeutung des höfischen Humanismus für die Ausbildung von »Öffentlichkeit« deutlich wird. Vom Bildungsideal des Gracian heißt es: »Innerhalb der Gesellschaft der abendländischen Bildungsideale liegt seine Auszeichnung darin, daß es von ständigen Vorgegebenheiten unabhängig ist. Es ist das Ideal einer Bildungsgesellschaft ... « Geschmack ist nicht nur das Ideal, das eine neue Gesellschaft aufstellt, sondern erstmals bildet sich im Zeichen dieses Ideals des guten Geschmacks, das, was man seither die gute Gesellschaft nennt. Sie erkennt sich und legitimiert sich nicht mehr durch Geburt und Rang, sondern grundsätzlich durch nichts als die Gemeinsamkeit ihrer Urteile oder besser dadurch, daß sie sich überhaupt über die Borniertheit der Interessen und die Privatheit der Vorlieben zum Anspruch auf Urteil zu erheben weiß... Im Begriff des Geschmacks ist also ohne Zweifel eine Erkenntnisweise gemeint. Es geschieht im Zeichen des guten Geschmacks, daß man zur Abstandnahme von sich selbst und den privaten Vorlieben fähig ist. Geschmack ist daher seinem eigenen Wesen nach nichts Privates, sondern ein gesellschaftliches Phänomen ersten Ranges. Er kann sogar der privaten Neigung des einzelnen wie eine richterliche Instanz entgegentreten, namens einer Allgemeinheit, die er meint und vertritt.« (Gadamer, a. a. O., S. 32 f.)

sten unterhalten.¹⁸ Auch hier ist also das Volk nicht ganz ausgeschlossen; es bleibt auf den Gassen stets gegenwärtig; Repräsentation ist immer noch auf eine Umgebung angewiesen, vor der sie sich entfaltet.¹⁹ Erst die bürgerlichen Honoratiorenbankette werden, hinter verschlossenen Türen, exklusiv. »Es unterscheidet die bürgerliche von der höfischen Gesinnung, daß im Bürgerhaus auch der Festraum noch wohnlich, im Schloß selbst der Wohnraum noch festlich ist. Und wirklich entwickelt sich seit Versailles das königliche Schlafzimmer zu einem zweiten Brennpunkt der Schloßanlage. Findet man hier nun das Bett aufgeschlagen wie eine Schaubühne, auf erhöhter Estrade, ein Thron zum Liegen, durch eine Schranken von dem Raum der Zuschauer getrennt, so ist ja in der Tat dieser Raum der tägliche Schauplatz der Zeremonien des Levers und Courchers, die das Intimste zu öffentlicher Bedeutsamkeit erheben.«²⁰ In der Etikette Ludwig XIV. erreicht repräsentative Öffentlichkeit die raffinierte Pointe ihrer höfischen Konzentration.

Die aristokratische »Gesellschaft«, die aus jener Renaissancegesellschaft hervorgeht, hat nicht mehr, oder doch nicht mehr in erster Linie, eigene Herrschaft, nämlich die eigene Grundherrschaft, zu repräsentieren; sie diente der Repräsentation des Monarchen. Diese höfisch-adelige Herrenschicht kann das Parkett einer, bei aller Einigkeit doch hochgradig individualisierten, Geselligkeit erst zu jener, im 18. Jahrhundert eigentlich freischwiegenden, aber deutlich herausgehobenen Sphäre der »guten Gesellschaft« ausbilden, nachdem, auf der Basis der frühkapitalistischen Verkehrswirtschaft, die nationalen und territorialen Machtstaaten entstanden sind und die

¹⁸ R. Alewyn, Das große Welttheater, Die Epoche der höfischen Feste, Hamburg 1959, S. 14.

¹⁹ Bei allen öffentlichen Gelegenheiten, Siegesfeiern und Friedenschlüssen sind Illuminationen und Feuerwerk nur der Abschluß eines Tages, den im Morgengrauen das Krachen der Böller und das Blasen der Stadtpeifer von allen Türmen öffnet hat, an dem die Brunnen der Stadt mit Wein gespeist und ganze Ochsen öffentlich am Spieß gebraten worden waren und den Tanz und Spiel und Gesang und Gelächter einer Menge, die von weither zusammengetragen ist, bis in die späte Nacht hinein erfüllen. Das war im Barock nicht anders als von altersher und ist erst durch das bürgerliche Zeitalter allmählich geändert worden.« (Alewyn, a. a. O., S. 23.)

²⁰ Alewyn, a. a. O., S. 43.

feudalen Grundlagen der Herrschaft erschüttert haben.²¹ Die letzte, auf den Hof der Monarchen zusammengeschrumpfte und zugleich verschärfte Gestalt der repräsentativen Öffentlichkeit ist bereits Reservat im Innern einer vom Staat sich trennenden Gesellschaft. Nun erst scheiden sich private und öffentliche Sphäre in einem spezifisch modernen Sinne.

Im Deutschen findet sich denn auch das vom lateinischen privatus entlehnte »privat« erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts,²² und zwar in der Bedeutung, die damals engl. »private« franz. »privé« auch angenommen haben. Es heißt soviel wie: ohne öffentliches Amt,²³ not holding public office or official position,²⁴ sans emplois, que l'engage dans les affaires publiques.²⁵ »Privat« meint den Ausschluß von der Sphäre des Staatsapparats; denn »öffentliche« bezieht sich inzwischen auf den mit dem Absolutismus ausgebildeten Staat, der sich gegenüber der Person des Herrschers objektiviert. Das Publikum, the public, le public ist im Gegensatz zum »Privatwesen« die »öffentliche Gewalt«. Die Staatsdiener sind öffentliche Personen, personnes publiques; sie haben ein öffentliches Amt inne, ihre Amtsgeschäfte sind öffentliche (public office, service public), und öffentlich heißen die Gebäude und Anstalten der Obrigkeit. Auf der anderen Seite gibt es Privateute, Privatämter, Privatgeschäfte und Privathäuser; Gothelf schließlich spricht vom Privatmann. Der Obrigkeit stehen die von ihr ausgeschlossenen Untertanen gegenüber; jene dient, so heißt es, dem öffentlichen Wohl, diese verfolgen ihren privaten Nutzen.

Die großen Tendenzen, die sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchsetzen, sind bekannt. Die feudalen Gewalten, Kirche, Fürstentum und Herrenstand, an denen die repräsentative Öffentlichkeit haftet, zersetzen sich in einem Prozeß der Polarisierung; sie zerfallen am Ende in private Elemente auf der einen, in öffentliche auf der anderen Seite. Die Stellung der Kirche wandelt sich im Zu-

sammenhang mit der Reformation; die Bindung an die göttliche Autorität, die sie repräsentiert, Religion, wird zur Privatsache. Die sogenannte Religionsfreiheit sichert geschichtlich die erste Sphäre privater Autonomie; die Kirche selbst existiert als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter anderen fort. – Die entsprechende Polarisation der fürstlichen Gewalt wird zuerst durch die Trennung des öffentlichen Budgets vom privaten Haugut des Landesherrn sichtbar markiert. Mit Bürokratie und Militär (zu einem Teil auch mit der Gerichtsbarkeit) objektivieren sich die Institutionen der öffentlichen Gewalt gegenüber der nach und nach privatisierten Sphäre des Hofes. – Aus den Ständen schließlich entwickeln sich die herrschaftsständischen Elemente zu Organen der öffentlichen Gewalt, zum Parlament (und zum andern Teil zur Gerichtsbarkeit); die berufsständischen Elemente, soweit sie in den städtischen Korporationen und gewissen landständischen Differenzierungen schon angelegt sind, entwickeln sich zur Sphäre der »bürgerlichen Gesellschaft«, die dem Staat als der genuine Bereich privater Autonomie gegenüberstehen wird.

Exkurs: Das Ende der repräsentativen Öffentlichkeit,
illustriert am Beispiel Wilhelm Meisters

Starke Wirksamkeit üben Formen repräsentativer Öffentlichkeit freilich bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts aus; das gilt erstmals für das ökonomisch wie politisch zurückgebliebene Deutschland, in dem damals Goethe die zweite Fassung seines »Wilhelm Meister« schrieb. Darin findet sich jener Brief,²⁶ mit dem sich Wilhelm von der durch seinen Schwager Werner verkörperten Welt der bürgerlichen Geschäftigkeit lössagt. Er erklärt an dieser Stelle, warum für ihn die Bretter die »Welt«, nämlich die Welt des Adels, der guten Gesellschaft – Öffentlichkeit in ihrer repräsentativen Gestalt – bedeuten: »Ein Bürger kann sich Verdienst erwerben und zur

²¹ Vgl. P. Joachimsen, Zur historischen Psychologie des deutschen Staatsgedankens, in: Die Diskuren, Jahrbuch für Geisteswissenschaften, 1, 1921.

²² Weigand's Deutsches Wörterbuch, a.a.O., S. 475.

²³ Grimmsches Wörterbuch, a.a.O., S. 2137f.

²⁴ The Oxford Dictionary, a.a.O., S. 1388f.

²⁵ Dictionnaire de la Langue Française, 1875, Bd. III, Art. »privé«.

²⁶ Auf diesen Brief hat unter soziologischem Aspekt Werner Witrich aufmerksam gemacht in seinem Beitrag »Der soziale Gehalt von Goethes Roman „Wilhelm Meisters Lehrjahre“« in: Erinnerungsgabe für Max Weber, München und Leipzig 1923, Bd. II, S. 279ff.

höchsten Not seinen Geist ausbilden, seine *Persönlichkeit* geht aber verloren, mag er sich stellen, wie er will. Indem es dem Edelmann, der mit den Vornehmsten umgeht, zur Pflicht wird, sich selbst einen vornehmnen Anstand zu geben, indem dieser Anstand, da ihm weder Tür noch Tor verschlossen ist, zu einem freien Anstand wird, da er mit seiner Person, es sei bei Hofe oder bei der Armee, bezahlen muß, so hat er Ursache, etwas auf sie zu halten, und zu zeigen, daß er etwas auf sich hält.« Der Edelmann ist Autorität, indem er sie darstellt; er zeigt sie, verkörpert sie in seiner ausgebildeten Persönlichkeit, mithin »ist er eine öffentliche Person«, und je ausgebildeter seine Bewegungen, je sonorner seine Stimme, je gehaltener und gemessener sein ganzes Wesen ist, desto vollkommener ist er . . . und alles übrige, was er an und um sich hat, Fähigkeit, Talent, Reichtum, alles scheinen nur Zugaben zu sein«. Goethe faßt noch einmal den Abglanz repräsentativer Öffentlichkeit; deren Licht ist freilich im Rokoko des französischen Hofes gebrochen und noch einmal gebrochen in der deutschen Nachahmung der Duodezfürsten. Um so preziöser treten die einzelnen Farben her vor: das zur Grazie stilisierte Auftreten des »Herrn«, der kraft Repräsentation »öffentl^{ich}« ist und der in dieser Öffentlichkeit sich feierlich eine Aura schafft. Goethe legt der »öffentlichen Person«, die im Sprachgebrauch seiner Zeit bereits die jüngere Bedeutung eines Dieners der öffentlichen Gewalt, des Staatsdieners, angemommen hatte, wiederum den traditionellen Sinn öffentlicher Repräsentanz unter. Allerdings verschiebt sich »Person« unverstehens zur »gebildeten Persönlichkeit«; genaugenommen hat der Edelmann im Zusammenhang dieses Briefes etwas von einem Vorwand für die durchaus bürgerliche, bereits vom Neuhumanismus der deutschen Klassik geprägte Idee der sich frei entfaltenden Persönlichkeit. In unserem Zusammenhang ist Goethes Beobachtung wichtig, daß das Bürgertum nicht mehr repräsentieren, sich von Haus aus eine repräsentative Öffentlichkeit nicht mehr erwirken kann. Der Edelmann ist, was er repräsentiert, der Bürger, was er produziert: »Wenn der Edelmann durch die Darstellung seiner Person alles gibt, so gibt der Bürger durch seine Persönlichkeit nichts und soll nichts geben. Jener darf und soll scheinen; dieser soll nur sein, und was er scheinen will, ist lächerlich und abgeschmackt.« Die repräsentative Erschei-

nung, die sich der nouveau riche zulegen will, wird zur Komik des bloßen Scheins. Darum rät Goethe, ihn nicht zu fragen: »Was bist Du? sondern nur: was hast Du? welche Einsicht, welche Kenntnis, welche Fähigkeit, wieviel Vermögen?« Ein Wort, das sich noch die aristokratische Prätention Nier茨ches zu eignen machen wird: daß sich der Mann nicht in dem bewähre, was er kann, sondern als der, der er ist.

Wilhelm gesteht dem Schwager das Bedürfnis, »eine öffentliche Person zu sein und in einem weiten Kreis zu gefallen und zu wirken«. Da er jedoch kein Edelmann ist und auch als Bürger nicht vergeblich sich bemühen will, es bloß zu scheinen, sucht er, sozusagen, als Öffentlichkeitsersatz – die Bühne. Das ist das Geheimnis seiner theatralischen Sendung: »Auf den Brettern erscheint der gebildete Mensch so gut persönlich in seinem Glanz, als in den oberen Klassen.« Wohl mag die geheime Äquivalenz der »gebildeten Persönlichkeit« (»das Bedürfnis, meinen Geist und Geschmack auszubilden«), die bürgerliche Intention in der als Edelmann entworfenen Figur es überhaupt ermöglichen, theatralische Darstellung mit öffentlicher Repräsentation in eins zu setzen; aber die Wahrnehmung des Zerfalls repräsentativer Öffentlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft ist andererseits so zutreffend und die Neigung, ihr dennoch zuzugehören, so stark, daß es bei dieser Verweichlung nicht sein Bewenden haben kann. Wilhelm tritt als Hamlet vor sein Publikum, zunächst auch mit Erfolg. Das Publikum jedoch ist bereits Träger einer anderen Öffentlichkeit, die mit der repräsentativen nichts mehr gemein hat. In diesem Sinne muß Wilhelm Meisters theatralische Sendung scheitern. Sie verfehlt gleichsam die bürgerliche Öffentlichkeit, zu deren Podium das Theater inzwischen geworden ist: Beaumarchais' Figaro ist schon auf die Bühne getreten, und mit ihm, nach Napoleons berühmtem Wort, die Revolution.

§ 3 Zur Genese der bürgerlichen Öffentlichkeit

Mit dem frühen Finanz- und Handelskapitalismus, der seit dem 13. Jahrhundert von den oberitalienischen Städten aus auch nach West-

und Nordeuropa ausstrahlt, erst die niederländischen Stapelplätze (Brügge, Lüttich, Brüssel, Gent usw.), dann an den Kreuzungen der Fernhandelswege die großen Messen entstehen läßt, bilden sich Elemente einer neuen Gesellschaftsordnung; sie werden allerdings zunächst von der alten Herrschaftsordnung noch mühelos integriert. Jene anfängliche Assimilation des bürgerlichen Humanismus an eine adelige Hofkultur, die wir exemplarisch während der Entstehung der florentinischen Renaissancegesellschaft beobachten können, muß auch auf diesem Hintergrund gesehen werden. Der Frühkapitalismus ist konservativ, nicht nur in der von Sombart so lebhaft beschriebenen Wirtschaftsgesinnung, in einer vom Typus des »ehrenhaften« Erwerbs geprägten Geschäftspraxis,²⁷ sondern auch politisch. Solange er von den Früchten der alten Produktionsweise (der feudal gebundenen landwirtschaftlichen Produktion einer unfreien Bauernschaft und der korporativ gebundenen Kleinwarenproduktion des städtischen Handwerks) lebt, ohne sie umzugestalten,²⁸ bleiben seine Züge ambivalent: dieser Kapitalismus stabilisiert einerseits die ständischen Herrschaftsverhältnisse und setzt andererseits diejenigen Elemente frei, in denen jene einst sich auflösen werden. Wir meinen die Elemente des neuen Verkehrszusammensangs: den *Waren- und Nachrichtenverkehr*, den der frühkapitalistische Fernhandel schafft.

Natürlich verfügen die Städte seit ihren Anfängen über lokale Märkte. Diese bleiben indessen in der Hand der Gilden und Zünfte streng reglementiert, ein Instrument eher der Herrschaft über die nähere Umgebung als des freien Warenverkehrs zwischen Stadt und Land.²⁹ Mit dem Fernhandel, für den – nach Piemmes Beobachtungen – die Stadt nur mehr Operationsbasis war, entstehen Märkte anderer Art. Sie konsolidieren sich zu periodischen Messen und etablieren sich bald, mit der Entwicklung finanzkapitalistischer Techniken (Messebrief und Wechsel sind ja auf den Messen der Chambres schon im 13. Jahrhundert gebräuchlich), als Börsen: 1531 wird Antwerpen zur »ständigen Messe«.³⁰ Dieser Tauschverkehr entwickelt sich nach Regeln, die gewiß auch durch politische Gewalt manipuliert sind; jedoch entfaltet sich ein weitgespanntes horizontales Netz ökonomischer Abhängigkeiten, die sich im Prinzip nicht mehr den, auf Formen der geschlossenen Hauswirtschaft basierenden, vertikalen Abhängigkeitsverhältnissen des herrschaftsständischen Systems einordnen lassen. Freilich bleibt die politische Ordnung von den neuen Prozessen, die sich als solche dem bestehenden Rahmen entziehen, unangefochten, solange die alte Herrschaft nur als Konsument daran partizipiert; wenn sie einen wachsenden Teil der Eigenergebnisse für die, durch den Fernhandel zugänglich gewordenen, Luxusgüter abweigt, gerät deshalb die alte Produktion, und damit die Basis ihrer Herrschaft, noch nicht in Abhängigkeit vom neuen Kapital.

Ähnlich verhält es sich mit dem Nachrichtenverkehr, der sich in den Bahnen des Warenverkehrs entfaltet. Die am Markt orientierte kaufmännische Kalkulation bedurfte, mit der Ausdehnung des Handels, häufiger und genauer der Information über räumlich entfernte Vorgänge. Seit dem 14. Jahrhundert wird deshalb der alte kaufmännische Briefverkehr zu einer Art berufsständischen Korrespondenzsystems ausgebaut. Die ersten, an bestimmten Tagen abgehenden Botenkurse, die sogenannten Ordinarioposten, organisierten die Kaufmannschaften für ihre Zwecke. Die großen Handelsstädte sind zugleich Zentren des Nachrichtenverkehrs.³¹ Auch dessen *Permanenz* wird in dem Maße, in dem der Verkehr der Waren und der Wertpapiere permanent wird, dringlich. Erwähnlichzeitig mit der Entstehung von Börsen institutionalisieren Post und Presse Dauerkontakte und Dauerkommunikation. Allerdings genügt den Kaufleuten ein berufsständisch sekretiertes, den städtischen und höfischen Kanzleien ein verwaltungsinternes Informationsystem. An Publizität der Information ist beider nicht gelungen. Ihren Interessen entsprechen vielmehr die »geschriebenen Zeitungen«, die von Nachrichtenhändlern gewerbsmäßig organisiert.

²⁷ W. Sombart, Der moderne Kapitalismus³, II, I, München und Leipzig 1919, S. 23ff.

²⁸ M. Dobb, Studies in the Development of Capitalism, London 1954, S. 160f.: »At any rate, it is clear that a mature development of merchant and financial capital is not of itself a guarantee, that capitalist production will develop under its wing.«

²⁹ M. Dobb, a. a. O., S. 83 ff.

³⁰ H. Sée, Die Ursprünge des modernen Kapitalismus, Wien 1948.

³¹ In Deutschland vor allem Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Köln, Hamburg, Lübeck und Leipzig.

sierteren Privatkorrespondenzen.³² Der neue Kommunikationsbereich fügt sich, mit seinen Institutionen des Nachrichtenverkehrs, den bestehenden Formen der Kommunikation ohne weiteres ein, solange das entscheidende Moment, Publizität, fehlt. Wie, nach einer Bestimmung Sombarts, erst von »Post« die Rede sein kann, wenn die regelmäßige Gelegenheit zum Brieftransport dem Publikum allgemein zugänglich wird,³³ so gibt es auch eine Presse im strengen Sinne erst, seitdem die regelmäßige Berichterstattung öffentlich, wiederum: dem Publikum allgemein zugänglich wird. Das aber geschieht erst Ende des 17. Jahrhunderts.³⁴ Bis dahin ist der alte Kommunikationsbereich der repräsentativen Öffentlichkeit durch den neuen einer publizistisch bestimmten Öffentlichkeit nicht grundsätzlich bedroht. Die gewerbsmäßig vertriebenen Nachrichten werden noch nicht publiziert; die unregelmäßig publizierten Neugkeiten sind noch nicht zu Nachrichten verschachtlicht.³⁵

³² Das geschieht schon sehr früh in Venedig durch die Avisenschreiber, die sittori d'avisi; in Rom heißen sie gazettari, in Paris novellistes, in London writers of letters; in Deutschland schließlich Zeitunger oder Novellisten. Sie werden im Laufe des 16. Jahrhunderts zu Lieferanten förmlicher Wochenberichte, eben der geschriebenen Zeitungen, für die in Deutschland die sogenannten Fuggerzeitungen charakteristisch sind. (Diese etwa 4000 Relationen aus den Jahren zwischen 1565 und 1605 stammen freilich nicht nur aus solchen Nachrichtenbüros, sondern auch von Angestellten und Geschäftsfreunden des Hauses Fugger.)

³³ W. Sombart, a. a. O., Bd. II, S. 369.

³⁴ Lange hat die Relation des Straßburger Druckers und Händlers Johann Carolus als die älteste Zeitung gegolten; vgl. jedoch die Untersuchung von Helmut Fischer, Die ältesten Zeitungen und ihre Verleger, Augsburg 1936.

³⁵ Zur traditionellen Form der Herrschaft gehörte auch die Kompetenz der Darstellung und Ausdeutung jene dessen, was als »die alte Wahrheit« gilt. Mittenullungen über tatsächliches Geschehen bleiben auf dieses Traditionswissen bezogen. Neues erscheint unter dem Aspekt der mehr oder minder wunderbaren Begebenheit. »Neue Tatsachen« verwandeln sich im Hof der »alten Wahrheit«, wenn sie nur eine bestimmte Schwelle des Gewöhnlichen überschreiten, zum »Ausgezeichneten« – zu Zeichen und Wundern. Fakten verkehren sich zu Chiffren. Neues und Neuerfahrenes gewinnen, wo sie bloß Stellvertreter des durch Überlieferung verbürgten Wissens sein dürfen, Rätselstruktur. Dabei werden geschichtliche Ereignisse von natürlichem nicht gesehieden; Naturkatastrophen und historische Daten eignen sich zur wunderlichen Geschichte gleichermassen. Noch die Flugblätter des 15. und jene von Fall zu Fall erscheinenden Einblattdrucke des 16. Jahrhunderts, die sich »Neue Zeitungen« nannten, bezeugen die Kraft, mit

Die Elemente des frühkapitalistischen Verkehrszusammenhangs, der Waren- und der Nachrichtenverkehr, erweisen ihre revolutionäre Kraft erst in der Phase des Merkantilismus, in der sich die National- und Territorialwirtschaften zugleich mit dem modernen Staat herausbilden.³⁶ Als 1597 die deutsche Hanse endgültig aus London ausgewiesen wird und wenige Jahre später die Compagnie der Merchant Adventurers in Hamburg sich festsetzt, bezeichnet das nicht nur den kommerziellen und politischen Aufstieg Englands, sondern überhaupt eine neue Stufe, die der Kapitalismus innerhalb, zwischen erreicht hat. Seit dem 16. Jahrhundert organisieren sich auf erweiterter Kapitalbasis die Handelskompanien, die sich nicht mehr wie die alten Staplers mit immer noch beschränkten Märkten begnügen. Sie erschließen in Expeditionen großen Stils neue Gebiete für den eigenen Markt.³⁷ Um dem steigenden Kapitalbedarf zu genügen und die wachsenden Risiken zu verteilen, geben sich diese Kompagnien bald die Gestalt von Aktiengesellschaften. Darüber

der sich ein ungebrochenes Traditionswissen Mitzählungen zu assimilieren weiß, deren anschwellender Strom allerdings schon auf eine neue Gestalt der Öffentlichkeit hinweist. Solche Blätter verbreiteten unterschiedlos die Kunde von Religionenkämpfen, Türkenkriegen und Papstentscheidungen ebenso wie von Blutregen, Feuerregen, Mifgeburten, Heuschreckenplagen, Erdbeben, Ungewittern und Himmelserscheinungen; von Bullen-, Wahlkapitulationen, Entdeckungen neuer Erdeiteile ebenso wie von Judentaufen, Hexenverbrennungen, Teufelsstraßen, Gottesurteilen und Tocheraufstehung. Häufig waren die Neuen Zeitungen, wie vorher die Flugblätter, in Lied- oder Gesprächform gehalten, also zur Erzählung, zu Vortrag und Vorsingen oder zum gemeinsamen Absingen bestimmt. Damit wird die Neugkeit der historischen Sphäre der »Nachricht« enthoben und, als Zeichen und Wunder, in jene Sphäre der Repräsentation zurückgenommen, in der eine ritualisierte und zeremonialisierte Teilnahme des Volkes an der Öffentlichkeit bloße, einer selbständigen Interpretation unfähige Zustimmung gestattet. Als »Neue Zeitungen« werden bezeichnenderweise auch Lieder abgedruckt, etwa die sogenannten historischen Volkslieder, die politische Tagesereignisse sogleich in die Sphäre des Heldenepos entrückten. Vgl. E. Evertz, Die Öffentlichkeit in der Aufkämpfpolitik, Jena 1931, S. 114. Im Allgemeinen: Karl Bücher, Die Grundlagen des Zeitungswesens, in: Ges. Aufsätze zur Zeitungskunde, Tübingen 1926, S. 9ff. Der Inhalt mancher fliegender Zeitungen hat sich bis heute in Form von Kinderreimen erhalten.

³⁶ G. Schmoller, Umriss und Untersuchungen, Leipzig 1898, S. 37.

³⁷ In der Gründungsscharte von 1553 nennen sich die »Adventurers« eine Corporation und Compagnie der Merchant Adventurers zur Entdeckung unbekannter Gebiete, Landstriche, Inseln und Plätze. Vgl. See, a. O., S. 57 f.

hinaus bedürfen sie aber starker politischer Garantien. Die Außenhandelsmärkte gelten jetzt mit Recht als »institutionelle Produkte«; sie resultieren aus politischen Anstrengungen und militärischer Gewalt. Die alte Operationsbasis der städtischen Heimatgemeinden erweitert sich so zur neuen des staatlichen Territoriums. Es beginnt jener Prozeß, den Heckscher als die Nationalisierung der Stadtwirtschaft beschrieben hat.³⁸ Freilich konstituiert sich darin selbst erst, was seitdem »Nation« genannt wird – der moderne Staat mit seinen bürokratischen Einrichtungen und einem wachsenden finanziellen Bedarf, der seinerseits beschleunigend auf die mercantilistische Politik zurückwirkt. Weder private Darlehensverträge zwischen Fürst und Finanzier noch öffentliche Anleihen reichen zu seiner Deckung aus; erst ein wirksames Steuersystem hilft dem Kapitalbedarf ab. Der moderne Staat ist wesentlich Steuerstaat, die Finanzverwaltung das Kernstück seiner Verwaltung überhaupt. Die damit fällige Absonderung des fürstlichen Hauses vom Staatsgut³⁹ ist exemplarisch für die Versachlichung der persönlichen Herrschaftsbeziehungen. Die Lokalverwaltungen werden in England durch das Institut des Friedensrichters, auf dem Kontinent, nach französischem Vorbild, mit Hilfe der Intendantur unter Kontrolle der Obrigkeit gebracht.

Die Reduktion der repräsentativen Öffentlichkeit, die mit der Mediatisierung der ständischen Autoritäten durch die des Landesherrn einhergeht, gibt einer anderen Sphäre Raum, die mit dem Namen der Öffentlichkeit im modernen Sinne verknüpft ist: der Sphäre der öffentlichen Gewalt. Diese objektiviert sich in einer *ständigen* Verwaltung und dem *siebenden* Heer; der Permanenz der Kontakte im Waren- und Nachrichtenverkehr (Börse, Presse) entspricht nun eine kontinuierliche Staatsaktivität. Die öffentliche Gewalt konsoziliert sich zu einem greifbaren Gegenüber für diejenigen, die ihr bloß unterworfen sind und an ihr zunächst nur negativ ihre Bestimmung finden. Denn das sind die Privateute, die, weil sie kein Amt

innehaben, von der Teilnahme an der öffentlichen Gewalt ausgeschlossen sind. »Öffentlich« in diesem engeren Sinne wird synonym mit staatlich, das Attribut bezieht sich nicht mehr auf den repräsentativen »Hof« einer mit Autorität ausgestatteten Person, vielmehr auf den nach Kompetenzen geregelten Betrieb eines mit dem Monopol legitimer Gewaltanwendung ausgestatteten Apparats. Grundherrschaft verwandelt sich in »Polizei«, die ihr subsumierten Privateute bilden, als die Adressaten der öffentlichen Gewalt, Publikum.

Die mercantilistische, formell an der aktiven Handelsbilanz orientierte Politik verleiht dem Verhältnis von Obrigkeit und Untertan eine spezifische Gestalt. Die Erschließung und Erweiterung der Außenhandelsmärkte, auf denen sich die privilegierten Kompagnien unter politischem Druck eine Monopolstellung erobern, mit einem Wort: der neue Kolonialismus, tritt bekanntlich nach und nach in den Dienst der Entwicklung gewerblicher Wirtschaft im Innern; im gleichen Maße setzen sich die Interessen des Manufakturkapitals gegenüber denen des Handelskapitals durch. Auf diesem Wege revolutioniert das eine Element des frühkapitalistischen Verkehrszusammenhangs, der Warenverkehr, nun auch die Produktionsstruktur: der Austausch des eingerührten Rohmaterials gegen die eigenen Fertig- und Halbfertigfabrikate muß als Funktion eines Prozesses begriffen werden, in dem sich die alte Produktionsweise zur kapitalistischen umwandelt. Dobb macht darauf aufmerksam, wie sich diese Wendung in der mercantilistischen Literatur des späten 17. Jahrhunderts abzeichnet. Der Außenhandel gilt nicht mehr per se als Quelle des Reichtums, sondern nur noch insoweit, als er die Beschäftigung der einheimischen Bevölkerung ermöglicht – employment created by trade.⁴⁰ Die Maßnahmen der Verwaltung bestimmen sich zunehmend an diesem Ziel der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise. An Stelle der berufsständischen Korporationsprivilegien treten die fürstlichen Personalprivilegien, die bestehende Gewerbe in kapitalistische Produktion überführen oder neue Manufakturen schaffen sollen. Da-

³⁸ Vgl. E. F. Heckscher, Mercantilismus, Jena 1932, Bd. I, S. 108 ff.

³⁹ Im Gelungsbereich des rezipierten römischen Rechts wird die Fiktion des Fiskus zum juristischen Ausdruck eines gegenüber der Person des Fürsten verselbständigt staatlichen Haushaltes, die den Untertanen zugleich den Vorteil bietet, gegenüber dem Staat privatrechtliche Ansprüche anmelden zu können.

⁴⁰ Dobb, a. a. O., S. 218: »Greater export meant greater opportunity for the employment of labour in home manufacture; and increased employment of labour represented a widened scope for investment of capital in industry.«

mit verbindet sich, bis ins einzelne, die Reglementierung des Produktionsprozesses selbst.⁴¹

Als Pendant zur Obrigkeit konstituiert sich die bürgerliche Gesellschaft. Die Tätigkeiten und Abhängigkeiten, die bisher in den Rahmen der Hauswirtschaft gebannt waren, treten über die Schwelle des Haushalts ins Licht der Öffentlichkeit. Schumpeters Feststellung, »daß die alten, die ganze Persönlichkeit in überpersönliche Zwecksysteme eingespannenden Formen erstorben waren und die Individualwirtschaft jeder Familie zum Mittelpunkt ihres Daseins geworden, damit eine private Sphäre begründet war, der nun die öffentliche als ein unterscheidbares Erwas gegenübertrat«,⁴² trifft bloß eine Seite des Vorgangs – die Privatisierung des Reproduktionsprozesses, nicht auch schon dessen neue »öffentliche« Relevanz. Die privatisierte wirtschaftliche Tätigkeit muß sich an einem unter öffentlicher Anleitung und Aufsicht erweiterten Warenaustausch orientieren; die ökonomischen Bedingungen, unter denen sie sich nun vollzieht, liegen außerhalb der Schranken des eigenen Haushalts; sie sind zum ersten Male von allgemeinem Interesse. Diese *öffentliche relevant gewordene Privatsphäre der Gesellschaft* meint Hannah Arendt, wenn sie das moderne Verhältnis der Öffentlichkeit zur Privatsphäre, im Unterschied zum antiken, durch die Entstehung des »Sozialen« charakterisiert. »Die Gesellschaft ist die Form des Zusammenlebens, in der die Abhängigkeit des Menschen von seinesgleichen um des Lebens selbst willen und nichts sonst zu öffentlicher Bedeutung gelangt, und wo infolgedessen die Tätigkeiten, die lediglich der Erhaltung des Lebens dienen, in der Öffentlichkeit nicht nur erscheinen, sondern die Physiognomie des öffentlichen Raums bestimmen dürfen.«⁴³

⁴¹ Das zeigen klassisch Colberts Reglements für die industriellen Techniken der Textilmanufaktur. Aber auch in England bestehen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts Reglements, die sich auf das Rohmaterial, die Art seiner Verarbeitung und die Beschaffenheit der Fertigwaren beziehen. Vgl. Heckscher, a. a. O., Bd. I, S. 118 ff. und S. 201 ff.

⁴² J. Schumpeter, Die Krise des Steuerstaates, Leipzig 1918, S. 16.

⁴³ H. Arendt, a. a. O., S. 43, zitiert nach der deutschen Übersetzung: Vita Activa Stuttgart 1960, S. 47. »Zivilsoziät«, civil society, société civile vertrat freilich noch im Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts oft die ältere Tradition der »Politik«, die »die bürgerliche Gesellschaft« noch nicht vom »Staat« unterschied.

In der Wandlung der aus der Antike überlieferten Ökonomie zur Politischen Ökonomie spiegeln sich die veränderten Verhältnisse. Ja, der Begriff des Ökonomischen selbst, der bis ins 17. Jahrhundert an den Aufgabenkreis des Oikodespoten, des pater familias, des Hauswirts gebunden war, gewinnt jetzt erst an der Praxis des nach Grundsätzen der Rentabilität kalkulierenden Geschäftsbetriebs seine moderne Bedeutung: die Hausherrenpflichten verengen und verschärfen sich im Haushälterischen zur Sparsamkeit.⁴⁴ Die moderne Ökonomie orientiert sich nicht mehr am Oikos, an die Stelle des Hauses ist der Markt getreten; sie wird zur »Kommerzienwirtschaft«. In der Kameralistik des 18. Jahrhunderts (die ihren Namen ja von camera, der landesherrlichen Schatzkammer, herleitet) ranngiert dieser Vorläufer der Politischen Ökonomie neben der Finanzwissenschaft auf der einen und der, aus der traditionellen Ökonomie sich herauslösenden Lehre von der Agrartechnik auf der anderen Seite, bezeichnenderweise als ein Teil der »Polizei«, der eigentlichen Verwaltungslehre; so eng ist die Privatsphäre der bürgerlichen Gesellschaft den Organen der öffentlichen Gewalt zugeordnet.

Innerhalb dieser, während der mercantilistischen Phase des Kapitalismus umgestalteten politischen und sozialen Ordnung (deren neue Gestalt zum guten Teil schon darin zum Ausdruck kommt, daß in ihr die Momente des Politischen und Sozialen überhaupt auseinandertreten) entfaltet nun auch das zweite Element des frühkapitalistischen Verkehrszusammenhangs eine eigentümliche Sprengkraft – die Presse. Die ersten Zeitungen im strengen Sinne, ironischerweise auch »politische Zeitungen« geheißen, erscheinen zuerst wöchentlich, um die Mitte des 17. Jahrhunderts schon täglich. Die Privatkorrespondenzen enthielten damals eingehende und weltläufige Nachrichten von Reichstagen und Kriegereignissen,

Vgl. dazu M. Riedel, Aristotelestradition am Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Festschrift F. O. Brunner, Göttingen 1962, S. 276ff. ders. Hegels Bürgerliche Gesellschaft und das Problem ihres Ursprungs, in: ARS Bel 48 1962, S. 539ff. Sehr viel früher gewinnt die neue Sphäre des Sozialen ihren angemessenen politischen Begriff im modernen Naturecht; vgl. meine Abhandlung: Die klassische Lehre von der Politik in ihrem Verhältnis zur Sozialphilosophie, in: Theorie und Praxis, a. a. O., S. 13 ff.

⁴⁴ O. Brunner, Adelges Landleben, a. a. O., S. 242ff.

von Ernteerträgen, Steuern, Edelmetalltransporten, vor allem natürliche Nachrichten aus dem internationalen Handelsverkehr.⁴⁵ Aber nur ein Rinnsal dieses Nachrichtenstroms dringt durch das Filter dieser »geschriebenen« Zeitungen bis in jene gedruckten Zeitschriften. Die Bezieher der Privatkorrespondenzen hatten kein Interesse daran, daß deren Inhalt publik wurde. Deshalb sind die politischen Zeitungen nicht für die Kaufleute da, sondern umgekehrt die Kaufleute für die Zeitungen. Custodes novellarum hießen sie bei ihren Zeitgenossen eben wegen dieser Abhängigkeit der öffentlichen Berichterstattung von ihrem privaten Nachrichtenverkehr.⁴⁶ Das Sieb der inoffiziellen Nachrichtenkontrolle der Kaufherren und der offiziellen Nachrichtenzensur der Verwaltungen passieren im wesentlichen Auslandsnachrichten, Hofnachrichten und die belangloseren Handelsnachrichten; aus dem Répertoire der Einblattdrucke erhalten sich die traditionellen »Neuigkeiten« – die Wunderkuren und Wolkenbrüche, die Morde, Seuchen und Verbrennungen.⁴⁷ So gehören die zur Veröffentlichung gelangenden Informationen zu den Restkategorien des an sich verfügbaren Nachrichtenmaterials; gleichwohl bedarf es der Erklärung, warum sie jetzt überhaupt verbreitet und allgemein zugänglich, eben öffentlich gemacht werden. – Es ist fraglich, ob das Interesse der Aviseinschreiber dazu ausgereicht hätte; immerhin *hatten* sie ein Interesse an der Publikation. Der Nachrichtenverkehr entwickelt sich ja nicht nur im Zusammenhang mit Bedürfnissen des Warenverkehrs, die Nachrichten selber werden zu Waren. Die gewerbsmäßige Berichterstattung unterliegt deshalb denselben Gesetzen des Marktes, deren Entstehung sie ihr eigenes Dasein überhaupt verdankt. Nicht zufällig entwickeln sich die gedruckten Zeitungen häufig aus denselben Korrespondenzbüros, die schon die geschriebenen Zeitungen besorgten. Jede briefliche Information hat ihren Preis; es liegt darum nahe, den Gewinn durch Erweiterung des Absatzes zu steigern. Ein Teil des vorliegenden Nachrichtenmaterials wird schon aus diesem Grunde periodisch gedruckt und anonym verkauft – erhält somit Publizität.

Stärkeres Gewicht hatte indessen das Interesse der neuen Obrigkeit, die sich bald die Presse zu Zwecken der Verwaltung nutzbar machen. Indem sie sich dieses Instruments bedienen, um Befehle und Verordnungen bekanntzugeben, werden die Adressaten der öffentlichen Gewalt recht eigentlich erst zum »Publikum«. Von Anfang beginnen die politischen Zeitungen über Reisen und Rückkehr der Fürsten, über die Ankunft auswärtiger Standespersonen, über Feste, »Solemnitäten« des Hofes, Ernennungen usw. berichtet; auch erscheinen im Zusammenhang dieser Hofnachrichten, die als eine Art Umsetzung der Repräsentation in die neue Gestalt der Öffentlichkeit begriffen werden können, »Verordnungen des Landesherrn zum Besten der Untertanen«. Jedoch wurde die Presse alshald Verwaltungsinteressen systematisch dienstbar. Noch eine Presseverordnung der Wiener Regierung vom März 1769 bezeugt den Stil dieser Praxis: »Damit der Zeitungsschreiber wissen möge, was für inländische Anordnungen, Anstalten und andere vorkommende Sachen für das Publikum geeignet sind, sollen solche von den Behörden wöchentlich zusammengefaßt und an den Zeitungsverfasser abgegeben werden.«⁴⁸

Schon Richelieu besaß, wie wir aus den Briefen des Hugo Grotius, damals schwedischen Gesandten in Paris, wissen, einen wachen Sinn für die Nützlichkeit des neuen Instruments.⁴⁹ Er protegiert die 1631 von Renaudot gegründete Staatszeitung. Sie ist das Vorbild für die unter Karl II. seit 1665 erscheinende »Gazette of London«. Zwei Jahre früher war dort der offiziell autorisierte »Intelligencer« erschienen, der an einen, sporadisch bereits 1643 erscheinenden »Daily Intelligencer of Court, City and Country« anknüpfen kann.⁵⁰ Allerorten werden diese zuerst in Frankreich als Hilfsmittel der Adress- oder Intelligenzcomptoirs entstandenen Inseratenblätter

⁴⁵ Vgl. K. Kempers, Die wirtschaftliche Berichterstattung in den sog. Fuggerzeitungen, München 1936.

⁴⁶ Hermann Bode, Anfänge der wirtschaftlichen Berichterstattung, Heidelberg 1908, S. 25: »Die Zeitung war ein Nachrichtenorgan zweiter Ordnung, während der Brief im 17. Jahrhundert noch ganz allgemein als die zuverlässigeren und schnelleren Nachrichtenquelle galt.« Vgl. auch Heinrich Goitsch, Entwicklung und Strukturwandlung des Wirtschaftsteils der deutschen Tageszeitung, Diss. Frankfurt 1939.

⁴⁷ O. Groth, Die Zeitung, Bd. I, Berlin – Leipzig 1928, S. 580.

⁴⁸ Zitiert nach Groth, a. a. O., I, S. 585.

⁴⁹ E. Evertz, a. a. O., S. 202.

⁵⁰ Stanley Morrison, The English Newspaper, Cambridge 1932.

ter zu den bevorzugten Instrumenten der Regierung.⁵¹ Vielfach werden die Intelligenzcomptoirs von der Regierung übernommen und die Intelligenzzeitungen in Amtsblätter verwandelt. Mit dieser Einrichtung sollte, laut einer preußischen Kabinettsordre aus dem Jahre 1727, »dem Publico genützet« und die »Verkehrung facultiter« werden. Neben den Verordnungen und Ausschreibungen »in Polizey, Commercien und Manufaktur« erscheinen die Notierungen der Fruchtmärkte, die Taxen auf Lebensmittel, überhaupt die wichtigsten Preise einheimischer wie eingeführter Produkte; außerdem Börsenkurse und Verkehrs Nachrichten, Wassertandsberichte usw. Insofern konnte die kurpfälzisch-bayrische Regierung »dem commercierenden Publikum« ein Intelligenzblatt ankündigen »zum Dienste der Handlung und des gemeinen Mannes, damit er sich sowohl in den von Zeit zu Zeit ergehenden landesherrlichen Verordnungen als der Preise verschiedener Waren halber ersehen und seine Waren desto höher anbringen könne«.⁵² Die Obrigkeit adressiert ihre Bekanntmachungen an »das« Publikum, im Prinzip also an alle Untertanen; aber für gewöhnlich erreicht sie auf diesem Wege nicht den »gemeinen Mann«, sondern allenfalls die »gebildeten Stände«. Zusammen mit dem Apparat des modernen Staates ist eine neue Schicht der »Bürgerlichen« entstanden, die eine zentrale Stellung im »Publikum« einnehmen. Ihr Kern sind die Beamten der landesherrlichen Verwaltung, vornehmlich Juristen (jedenfalls auf dem Kontinent, wo die Technik des rezipierten römischen Rechts als Instrument der Rationalisierung des gesellschaftlichen Verkehrs gehandhabt wird). Hinzutreten kommen Ärzte, Pfarrer, Offiziere und Professoren, die »Gefährten«, deren Stufenleiter sich über Schulmeister und Schreiber zum »Volk« hin verlängert.⁵³

⁵¹ W. Sombart, a. a. O., Bd. II, S. 406ff.; auch K. Bücher, Ges. Aufsätze zur Zeitungskunde, a. a. O., S. 87. Wie in den ersten Intelligenzzeiten, so beziehen sich die Inserate auch noch in den Intelligenzblättern des 18. Jahrhunderts auf Waren und Termine außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs, auf Gelegenheitsläufe, Bücher und Heilmittel, Reisebegleitung, Dienstboten usw. Geschäftsanzeigen, Reklame im eigentlichen Sinne, sind kaum verbreitet: der lokale Güter- und Arbeitsmarkt regelt sich noch face to face.

⁵² Groth, a. a. O., I, S. 198.

⁵³ R. Stadelmann und W. Fischer, Die Bildungswelt des deutschen Handwerks,

Inzwischen sind nämlich die eigentlichsten »Bürger«, die alten Berufsstände der Handwerker und Krämer, sozial abgestiegen; sie haben mit den Städten selbst, auf deren Bürgerrecht ihre Stellung beruhte, an Bedeutung verloren. Gleichzeitig sind die großen Handelskäuflaute aus dem engeren Rahmen der Stadt herausgewachsen und haben sich über die Kompanien unmittelbar mit dem Staat verbunden. So gehören auch die »Kapitalisten«, Händler, Bankiers, Verleger und Manufakturisten, wo sich nicht, wie in Hamburg, die Stadt gegenüber der fürstlichen Territorialgewalt behaupten konnte, zu jener Gruppe der »Bürgerlichen«, die ebensowenig im traditionellen Sinne »Bürger« sind wie der neue Stand der Gelehrten.⁵⁴ Diese Schicht der »Bürgerlichen« ist der eigentliche Träger des Publikums, das von Anbeginn ein Lesepublikum ist. Sie kann nicht mehr, wie seinerzeit die städtischen Großkäufleute und Beamten der Adelskultur der italienischen Renaissancehöfe, als ganze der Adelskultur des ausgehenden Barocks integriert werden. Ihre beherrschende Stellung in der neuen Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft führt vielmehr zu einer Spannung zwischen »Stadt« und »Hof«, deren nationaltypische Erscheinungsformen uns noch beschäftigen werden.⁵⁵

Die Obrigkeit löst in dieser, von der mercantilistischen Politik in Berlin 1935, S. 40. Vgl. auch Br. Kuske, Der Einfluß des Staates auf die geschichtliche Entwicklung der sozialen Gruppen in Deutschland, in: Köln. Zeitschr. f. Soz. Bd. 2, 1949, S. 193ff.

⁵⁴ Diesen Unterschied betont, eben im Vergleich der sozialen Entwicklung Hamburgs mit der im übrigen Reich, Percy Ernst Schramm, Hamburg, Deutschland und die Welt, München 1943, S. 37: »Was den echten Bürger ausmachte, gerade das ging ihnen (den Bürgerlichen) ab, nämlich die durch den Bürgergedanktigte Zugehörigkeit zu einer städtischen Gemeinschaft ... Diese andern, die keine ›Bürger‹, sondern ›Bürgerliche‹ waren, dienten ihrem Herrn, ihrer Kirche, ihrem Unternehmer oder waren ›frei‹ als Angehörige eines freien Berufes; aber unter sich lachten sie nichts weiter gemein, als daß sie ›bürgerlichen Standes‹ waren – was nicht viel mehr besagte, als daß diese Bezeichnung sie gegenüber Adel, Bauern- und den unteren Schichten der Stadt abgrenzte. Denn nicht einmal einen Wohnsitz in der Stadt verlangte dieser Ausdruck; auch der Pastor in seiner Landgemeinde, der Ingenieur in seinem Bergwerkssrevier, der Amtmann im Fürstensechsl waren ›bürgerlichen Standes‹. Auch sie rechnete man im weiteren Sinne zum gebildeten Bürgertum, zur Bourgeoisie, die vom Volk, vom peuple, sich streng unterschied.«

⁵⁵ Vgl. unten § 4, S. 44ff.

erster Linie betroffenen und beanspruchten Schicht eine Resonanz aus, die das Publikum, das abstrakte Gegenüber der öffentlichen Gewalt, sich als eines Gegenspielers, als des Publikums der nun entstehenden *bürgerlichen Öffentlichkeit* bewußt werden läßt. Eine solche entwickelt sich nämlich in dem Maße, in dem das öffentliche Interesse an der privaten Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr nur von der Obrigkeit wahrgenommen, sondern von den Untertanen als ihr eigenes in Betracht gezogen wird. Neben den Trägern des Handels- und Finanzkapitalismus wird ja die wachsende Gruppe der Verleger, Manufakturisten und Fabrikanten von Verwaltungmaßnahmen abhängig; wobei durchaus die Absicht besteht, daß sie in ihrer gewerblich-unternehmerischen Tätigkeit nicht nur reglementiert, sondern durch Reglement zur Initiative angespornt werden sollen. Der Merkantilismus begünstigt keineswegs, wie es ein verbreitetes Vorurteil will, den Staatsbetrieb; vielmehr fördert die Gewerbepolitik, freilich auf bürokratischem Wege, den Auf- und Abbau kapitalistisch arbeitender Privatbetriebe.⁵⁶ Das Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen gerät dadurch in die eigentümliche Ambivalenz von öffentlichem Reglement und privater Initiative. So wird jene Zone problematisiert, in der die öffentliche Gewalt auf dem Wege kontinuierlicher Verwaltungskontakte mit den Privatleuten Verbindung hält. Das gilt nicht einmal nur für die Kategorie der an der kapitalistischen Produktion unmittelbar Beteiligten. In dem Maße, in dem diese sich durchsetzt, schrumpft die Eigenversorgung und wächst die Abhängigkeit der lokalen Märkte von den territorialen und nationalen, so daß breite Schichten der Bevölkerung, vor allem der städtischen, als Konsumenten von den Maßnahmen der mercantilistischen Politik in ihrer täglichen Existenz betroffen sind. Nicht um die berühmten Kleiderordnungen, sondern um Preistaxen und Steuern, überhaupt um die öffentlichen Eingriffe in den privatisierten Haushalt bildet sich schließlich eine kritische Sphäre; bei Getreideknappheit wird auf dem Verordnungsweg der Brotverzehr für freitagabends unter-

sagt.⁵⁷ Weil die dem Staat gegenübergetretene Gesellschaft einerseits von öffentlicher Gewalt einen privaten Bereich deutlich abgrenzt, andererseits aber die Reproduktion des Lebens über die Schranken privater Hauseigentum hinaus zu einer Angelegenheit öffentlichen Interesses erhebt, wird jene Zone des kontinuierlichen Verwaltungskontraktes zu einer »kritischen« auch in dem Sinne, daß sie die Kritik eines räsonierenden Publikums herausfordert. Das Publikum kann diese Herausforderung um so eher annehmen, als es das Instrument, mit dessen Hilfe die Verwaltung die Gesellschaft zu einer im spezifischen Sinne öffentlichen Angelegenheit schon gemacht hatte, nur umzufunktionieren braucht – die Presse.

Schon seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts werden die Zeitungen durch Zeitschriften ergänzt, die nicht in erster Linie Informationen, sondern auch pädagogische Instruktionen, sogar Kritiken und Rezensionen enthalten. Zunächst wenden sich wissenschaftliche Zeitschriften an den Kreis der gebildeten Laien: das Journal des Savants (1665) des Denys de Sallo, dann die Acta Eruditorum (1682) von Otto Mencken und schließlich die berühmten Monatsgespräche (1688) von Thomasius, die das Muster für eine ganze Gattung von Zeitschriften prägen. Im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hält mit dem sogenannten gelehrt Artikel das Räsonnement Einzug auch in die Tagessprese. Als auch das Hallenser Intelligenzblatt seit 1729 außer den Intelligenzsachen gelehrt Artikel, Buchrezensionen, ab und zu »eine von einem Professore entworffene, auf den Zeitauff gerichtete historische Relation« erscheinen läßt, sieht sich der preußische König bewogen, diese Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen. Noch das Räsonnement als solches wird dem Reglement unterworfen. Alle ordentlichen Professoren der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten sollen nämlich abwechselnd »eine besondere, in reiner und deutlicher Schreibart verfaßte Anmerkung bei dem Anzeig directorio zeitig und längstens Donnerstags einsenden«.⁵⁸ Überhaupt sollen die Gelehrten »dem Publiko verwendungsfähige Wahrheiten« mitteilen. Die Bürgerlichen machen sich hier noch im

⁵⁶ Heckscher, a.a.O., Bd. I, S. 258; dazu auch: W. Treue, Das Verhältnis von Fürst, Staat, Unternehmer in der Zeit des Mercantilismus, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 44, 1957, S. 26ff.

⁵⁷ Sombart, a.a.O., I, S. 365.

⁵⁸ Zitiert nach Groth, a.a.O., I, S. 623.

Auftrag des Landesherren die Gedanken, die alsbald ihre eigenen sind und gegen jenen sich richten. In einem Rescript Friedrichs II. aus dem Jahre 1784 heißt es: »Eine Privatperson ist nicht berechtigt, über Handlungen, das Verfahren, die Gesetze, Maßregeln und Anordnungen der Souveräne und Höfe, ihrer Staatsbedienten, Kriegs- und Gerichtshöfe öffentliche, sogar tadelnde Urteile zu fällen oder davon Nachrichten, die ihr zukommen, bekanntzumachen oder durch den Druck zu verbreiten. Eine Privatperson ist auch zu deren Beurteilung gar nicht fähig, da es ihr an der vollständigen Kenntnis der Umstände und Motive fehlt.«⁵⁹ Wenige Jahre vor der Französischen Revolution zeigen sich in Preußen die Verhältnisse wie zu einem Modell verfestigt, die in Frankreich, vor allem aber in England schon zu Beginn des Jahrhunderts in Fluss geraten sind. Die inhibierten Urteile heißen »öffentliche« mit dem Blick auf eine Öffentlichkeit, die fraglos als eine Sphäre der öffentlichen Gewalt gegründet hatte, nun aber von dieser sich als das Forum ablöste, auf dem die zum Publikum versammelten Privateute sich anschickten, die öffentliche Gewalt zur Legitimation vor der öffentlichen Meinung zu zwingen. Das publicum entwickelt sich zum Publikum, das subiectum zum Subjekt, der Adressat der Obrigkeit zu deren Kontrahenten.

Die Wortgeschichte hält die Spuren dieser folgenreichen Umwending fest. In England ist seit der Mitte des 17. Jahrhunderts von »public« die Rede, wofür bis dahin »world« oder »mankind« gebräuchlich war. Ebenso taucht im Französischen le public als Bezeichnung dessen auf, was, dem Grimmschen Wörterbuch zufolge, im 18. Jahrhundert als »Publikum« von Berlin aus auch in Deutschland sich einbürgerte; bis dahin sprach man von der Lesewelt oder auch einfach von der Welt (heute noch im Sinne von: alle Welt, tout le monde). Adelung⁶⁰ unterscheidet das Publikum, das sich um einen Redner oder Schauspieler herum am öffentlichen Orte als Menge versammelt, vom Lesepublikum; in beiden Fällen aber handelt es sich um ein »richtendes Publikum«. Was dem Urteil des Publikums unterbreitet wird, gewinnt »Publizität«. Ende des 17. Jahrhunderts wird engl. publicity aus frz. publicité entlehnt; in

Deutschland taucht das Wort im 18. Jahrhundert auf. Die Kritik selber stellt sich in Gestalt der »öffentlichen Meinung« dar, ein der »opinion publique« in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachgebildetes Wort. In England entsteht »public opinion« etwa gleichzeitig; von general opinion ist allerdings schon lange vorher die Rede.

⁵⁹ Zitiert nach W. Schöne, *Zeitungswesen und Statistik*, Jena 1924, S. 77.
⁶⁰ Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, Wien, 1808, 3. Teil, S. 836.